



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Frau Ursula Risch  
SOS Stadtbaum Mannheim  
Maikammerstraße 21  
68309 Mannheim

Stuttgart, 05.02.2021  
Telefon: 0711 2063 525  
Telefax: 0711 2063 540  
Aktenzeichen: Petition 16/04874

E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 16/04874; SOS Stadtbaum Mannheim, Ursula Risch, 68309 Mannheim  
Bebauung des Friedrichsparks, u. a.**

Sehr geehrte Frau Risch,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 143. Sitzung am 04.02.2021 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/04874 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/9741 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlage



Für die Richtigkeit

*Susanm 19*

Angestellte

## 24. Petition 16/4874 betr. Bebauung des Friedrichsparks u. a.

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Planung einer baulichen Erweiterung der Universität Mannheim im Bereich des Schlossparks (Teilbereich Friedrichspark) südwestlich der Innenstadt von Mannheim.

Aus Sicht der Petentin soll die Erweiterung der Universität an anderen Standorten als dem Friedrichspark erfolgen. Durch einen Abriss des Eisstadions mit anschließender Renaturierung ohne eine etwaige flächenversiegelnde Neubebauung könnten aus Sicht der Petentin im Einzelnen folgende Aspekte gefördert werden: Bereicherung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt durch Renaturierung des Friedrichsparks, Erhaltung der Frischluftschneise, keine weitere Bodenversiegelung, kein Eingriff in das Erscheinungsbild des Mannheimer Schlosses und letztlich auch der Erhalt von 266 der Baumschutzsatzung unterliegenden Bäume.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Friedrichspark in Mannheim, zwischen der Bismarckstraße, dem Parkring und dem Schloss bzw. der Mensa gelegen, ist ein Rest des ehemaligen Schlossparks. In diesem Bereich wurde 1939 über die Bestellung eines Erbbaurechts ein Eisstadion auf der im Eigentum des Landes stehenden Fläche erstellt. Das Eisstadion wurde 1969 überdacht und damit von einer offenen Anlage im Park zu einem massiven Bauwerk. Die Nutzung als Eisstadion ist bereits aufgegeben und mit dem Ablauf des Erbpachtvertrags für das Gelände im Jahr 2021 eröffnet sich die Chance für die Neuordnung dieses Bereichs.

Gleichzeitig benötigt die Universität dringend bauliche Entwicklungsperspektiven. Es bestehen Bedarfsanmeldungen für Erweiterungsbauten, die aus Sicht der Universität möglichst dicht im baulichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen in einem Campus errichtet werden sollen. Die räumlichen Abstände zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Universität sind dabei von zentraler Bedeutung für die Organisation des Vorlesungsbetriebs der Universität und haben nach Einschätzung der Universität unmittelbare Auswirkungen auf den erforderlichen Umfang der Vorlesungs- und Seminarräume.

Zur Neuordnung des Bereichs betreibt die Stadt derzeit das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 24. März 2020). Die städtebaulich-freiraumplanerische Konzeption sieht eine bauliche Erweiterung der Bismarckstraße sowie die Herstellung einer großen, zusammenhängenden Parkfläche vor.

Zur Aufwertung des Friedrichsparks und zur Erweiterung der Universität wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens ein langfristiges Gesamtentwick-

lungskonzept erstellt. Damit die verschiedenen Anforderungen, die an dieses Konzept gestellt werden, zu einer objektiven und optimalen Lösung geführt werden, wurden durch das Land und die Stadt gemeinsam von Mai bis November 2017 ein städtebaulich-landschaftsplanerischer Wettbewerb mit 30 Teilnehmern (jeweils Architekt/Stadtplaner mit Landschaftsplaner) durchgeführt.

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren wurde der erstplatzierte Wettbewerbsentwurf zu einem städtebaulich-landschaftsplanerischen Rahmenplan weiterentwickelt, der dem Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren zugrunde liegt. Dabei wurden die potenziellen Auswirkungen der Planung sowohl hinsichtlich des vorhandenen Baumbestands als auch hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen gutachterlich untersucht. Auf der Grundlage von Planungsempfehlungen der Gutachter wurde die Planung überarbeitet, um eine größere Zahl von Bäumen zu erhalten und die Durchlüftung zu verbessern. Hierzu wurden gegenüber dem Wettbewerbsergebnis die Abstände zwischen den einzelnen Gebäuden deutlich vergrößert und damit die bauliche Ausnutzung deutlich reduziert.

Bei der Erarbeitung des Rahmenplans wurden die in der Petition angesprochenen Themen bereits intensiv untersucht:

#### – Stadtklima

Zur fachlichen Prüfung des Entwurfs des Rahmenplans wurde eine klimaökologische Stellungnahme in Auftrag gegeben. Als Ergebnis der Stellungnahme vom 19. Februar 2019 wurde der Abstand zwischen den Baukörpern deutlich erhöht und die Baumasse reduziert. Noch vor dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde zu dem städtebaulichen Konzept des fertigen Rahmenplans ein Klimagutachten mit Modellierung des Bestands und der geplanten Bebauung erstellt. Die Ergebnisse dessen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplans einfließen.

#### – Baumbestand

Die bestehenden Bäume wurden bereits vor dem Wettbewerb erfasst und für die Ausarbeitung der Wettbewerbsentwürfe zur Verfügung gestellt. Bei der Überarbeitung des Rahmenplans wurde der Bestand erneut bewertet. In der Folge wurden die Freiräume zwischen den Gebäuden verschoben und derart modifiziert, dass als besonders wertvoll eingestufte Bäume erhalten bleiben können. Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen 274 Bäumen können voraussichtlich 170 Bäume erhalten werden. Von den 104 zu fallenden Bäumen sind wiederum 68 Baumfällungen allein auf den Abriss des Eisstadions zurückzuführen. Lediglich 36 Bäume müssen allein aufgrund der Neubauten der Universität gefällt werden. Dabei muss eine differenzierte Betrachtung auf der Grundlage der Schutz- und Erhaltungswürdigkeit erfolgen. So entfallen nordöstlich des heutigen Eisstadions beispielsweise Pappeln, die eine geringere ökologische Wertigkeit und eine vergleichsweise geringe

Lebenserwartung haben. Für den entfallenden Baumbestand sollen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

#### – Erscheinungsbild des Schlosses

Die Grünfläche ist eine Teilfläche des ehemals großzügigen Schlossparks. Durch bauliche Veränderungen der Vergangenheit ist dieser Zusammenhang kaum erkennbar. Bei der Umsetzung des Rahmenplans kann durch den Abbruch des Eisstadions und die Neuordnung der Flächen eine großzügige, attraktive Parkfläche mit Bezug zur Universität sowie zur Innenstadt geschaffen werden. Durch die Einbeziehung in das universitäre Ensemble kann der Park eine neue Bedeutung bekommen und damit an Attraktivität gewinnen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde der Rahmenplan nach intensiver Diskussion durch die gemeinderätlichen Gremien als Grundlage für das weitere Bebauungsplanverfahren beschlossen und die Verwaltung mit der Erstellung eines Bebauungsplans für drei Baukörper und die südlich angrenzende Parkfläche beauftragt. Die Gremien haben die Verwaltung darüber hinaus mit der Erarbeitung eines Rahmenplans in Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung für den Bereich des Verbindungskanals beauftragt.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 GG bzw. Artikel 71 Absatz 1 LV als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das BauGB werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben.

Zentrale Bedeutung für das Bebauungsplanverfahren hat das in § 1 Absatz 7 BauGB vorgeschriebene Abwägungsgebot, nach dem die Gemeinde zum Zeitpunkt des (noch ausstehenden) Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen hat.

Da die Abwägungsentscheidung noch aussteht, kann hierzu nur allgemein Folgendes gesagt werden:

Der Gemeinderat ist nach dem Abwägungsgebot verpflichtet, sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der relevanten Stellungnahmen aus den o. g. Beteiligungsverfahren in die Abwägung mit einzubeziehen und diese gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB u. a. auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dem Gemeinderat steht es allerdings im Rahmen der Abwägung offen, sich bei der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung eines Belangs und damit notwendigerweise für die Zurückstel-

lung eines anderen zu entscheiden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften (wie etwa das Artenschutzrecht) dem entgegenstehen. Das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange ist – innerhalb des vorgegebenen Rahmens – die elementare planerische Entschliebung der Gemeinde über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und kein aufsichtlich nachvollziehbarer Vorgang. Die objektive Gewichtigkeit der berührten Belange ist dabei von der Gemeinde zu ermitteln. Die Gemeinde verletzt das Abwägungsgebot nach § 1 Absatz 7 BauGB nur dann, wenn ein Belang unverhältnismäßig und unvertretbar zurückgesetzt wird.

Gemessen daran ist ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot bislang nicht erkennbar. Die Gemeinde hat zur fachlichen Vorbereitung ihrer Planung ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt und eine Rahmenplanung unter Berücksichtigung städtebaulicher und freiraumplanerischer Aspekte erarbeitet. Die in der Petition benannten Aspekte sind der Stadt ebenfalls bereits bekannt und schon Gegenstand der fachlichen Prüfung und gehören damit bereits zum Abwägungsmaterial im Sinne von § 2 Absatz 3 BauGB für das Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) geprüft und fließen zusammen mit den erstellten Fachgutachten zu Klima, Baumschutz und Artenschutz in den Entwurf des Bebauungsplans ein. Dieser wird den gemeinderätlichen Gremien im Vorfeld der öffentlichen Auslegung sowie zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden. Dies entspricht den rechtlichen Anforderungen des BauGB an ein Bebauungsplanverfahren.

#### III. Ergebnis

Nach dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petentin steht es allerdings frei, die von ihr benannten Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf (§ 3 Absatz 2 BauGB) zu gegebener Zeit einzubringen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.